

Die Hornisse – eine gefährdete Insektenart

Hornissen sind in der heimischen Tierwelt die größte staatenbildende Wespenart und durch das Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt.

Wissenswertes aus dem Hornissenleben:

Hornissen erreichen eine Körperlänge von bis zu 4 cm. Im Gegensatz zu Wespen besitzen Kopf und Körper einen roten Farbanteil. Hornissennester weisen eine gelbliche Färbung auf, während Wespennester eher grau sind.

Im Frühjahr erfolgt die Nestgründung durch die Königin, bis im August schließlich die größte Populationsstärke erreicht ist. Nachdem die Jungköniginnen ausgeflogen sind, spätestens nach Eintritt des Winters, sterben die Königin und ihr Volk, womit die Hornissensaison beendet ist. Alte Nester werden nicht mehr bezogen und können entfernt werden. Hornissen sind als Insektenjäger wichtige Bestandteile der Natur und fungieren auch im eigenen Garten als natürliche Schädlingsbekämpfung. Ein Hornissenvolk kann pro Tag ein halbes Kilogramm Insekten verspeisen.



Regeln beim Umgang mit Hornissen:

Hornissen sind **friedfertige Tiere**, wenn sie in Ruhe gelassen werden und der unmittelbare Nestbereich (2-3 m um das Nest) nicht gestört wird. Bei Beachtung folgender Verhaltensregeln und besonderer Rücksichtnahme können Menschen und Hornissen ohne Komplikationen in unmittelbarer Nachbarschaft leben:

- Neststandort nicht erschüttern
- Nicht nach Tieren schlagen oder hektische Bewegungen ausführen
- Hauptflugbahn des Nestes nicht für längere Zeit verstellen
- Spielende Kleinkinder vom Nestbereich fernhalten

Schutz der Hornisse:

Gemäß § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, Hornissen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Durch Unwissenheit oder Fehlinformationen hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit wurden Hornissen oft von Menschen vernichtet, weshalb der Bestand akut gefährdet ist. Hornissenstiche sind dabei nicht gefährlicher als Wespen- oder Bienenstiche. Ausnahmefälle bilden Allergiker, bei welchen ein Stich zu ernststen Komplikationen führen kann. In diesem Fall sollte umgehend ein Arzt aufgesucht werden.

Umsiedlung/Beseitigung eines Hornissennestes:

Erscheint eine Umsiedlung oder Beseitigung des Nestes aufgrund von Allergien, besonders ungünstiger Standorte oder im Rahmen von durchzuführenden Bau- oder Sanierungsmaßnahmen unumgänglich, kann gemäß § 67 BNatSchG eine Befreiung von der o.g. Vorschrift erteilt werden. Der Antrag auf Umsiedlung eines Nestes ist bei der Unteren Naturschutzbehörde, der Kreisverwaltung Cochem-Zell einzureichen.

Sehen Sie eine Gefahr für sich oder für andere, nehmen Sie bitte Kontakt mit unseren Mitarbeitern auf. Wenden Sie sich dazu an **Herrn Augustin (02671 61-457)** oder **Herrn Klinger (02671 61-456)**.

Eine Umsiedlung/Beseitigung kann nur von geschulten Fachkräften durchgeführt werden. Fachfirmen finden Sie im Internet oder im örtlichen Telefonverzeichnis.